

32 E 3 SH – 1. 2019

Beschluss

Aus Anlass des Dienstantritts des Richters am Amtsgericht (stVDir) Manns wird die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Bottrop wird mit Wirkung vom 24.04.2019 geändert und wie folgt neu gefasst:

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte in den verschiedenen Dezernaten erfolgt vorbehaltlich der Bereitschaftsdienst- und Vertretungsregelung nach Sachgebieten.

Wird ein Sachgebiet von mehreren Richtern bearbeitet, erfolgt eine weitere Unterteilung nach Buchstaben (vgl. unten 2. - 4.).

Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, erfassen die Buchstaben A, O, und U auch die Umlaute Ä, Ö und Ü.

2. In **Zivilsachen** gilt:

Bei den mehreren Richtern zugewiesenen Geschäftsbereichen richtet sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei (bzw. des Antragsgegners, Schuldners, Betroffenen), und zwar ist maßgebend:

2.1 bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben;

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A

2.2 bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers nach der Regel 2.1;

2.3 bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts-, (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens;

Beispiele:

Stadt Bottrop / AOK Bottrop:	B
Land NRW:	N

Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Dorsten:	D
Kreishandwerkerschaft Essen:	E
Polizeipräsident Bochum:	B
FDP-Ortsverein Kirchhellen:	K
Kirchengemeinde St. Johann:	J

2.4 bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen (falls diese nicht bereits unter 2.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung;

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Baumängel mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Bottrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Zahlnix GmbH & Co. KG:	Z
„Lasttaxi GbR“, Inh. S. Schnell und H. Hurtig:	H (BGHZ 146, 341 ff.)

2.5 bei Verfahren gegen einen Nachlassverwalter / Testamentsvollstrecker / Insolvenzverwalter / Zwangsverwalter u.ä. der Name des Erblassers / Testators / Gemeinschaftschuldners / Schuldners;

2.6 bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung;

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 12, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion „Freibier für alle„: Vereinigung unmündiger Bürger:	V

2.7 bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern):

2.7.1 bei Verkehrsunfallsachen (Ansprüche nach dem StVG / VVG sowie die aus einem solchen Unfall geltend gemachten Ansprüche nach dem BGB) der Name des Halters (falls verklagt), sonst des Fahrers (falls verklagt) und schließlich der Haftpflichtversicherung;

2.7.2 im Übrigen der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr. Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann: A

1.) Sand Wühler KG und 2.) A. Meisenbaum: M

2.8 Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit galt, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Eingangs der Streitakte bei dem Amtsgericht Bottrop; ist eine mündliche Verhandlung erfolgt, wird die Sache nicht mehr an einen Paralleldezernenten abgegeben;

2.9 Werden kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Grund Parteiantrags mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Abteilung zuständig, die die Verbindung vornimmt, im Falle der Verbindung kraft Gesetzes die Abteilung, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs eines dieser Verfahren nicht sicher feststellen, regelt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Alphabets. Eine spätere Abtrennung eines Teils mehrerer miteinander verbundener Verfahren sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beteiligte durch Klage- oder Antragsrücknahme, Anerkenntnis, Säumnis oder Stillstand des Verfahrens verändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Eine nach Rechtshängigkeit eingetretene Klagerweiterung auf weitere Parteien ändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

3. In **Familien**sachen (§ 23b GVG) sind die Regeln 2.1 sowie 2.7 bis 2.9 entsprechend anzuwenden.

Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt dasselbe wie für Eheleute. Die Namen der Beteiligten sind maßgeblich in der Rangfolge der nachstehenden Regeln.

3.1 In Verfahren, die Unterhaltsansprüche (aus eigenem oder übergegangenem Recht) betreffen

- von Erwachsenen gegen ihre Abkömmlinge
- von Abkömmlingen nicht miteinander verheirateter (und nicht verheiratet gewesener) Elternteile
- nach § 1615I BGB

richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der unterhaltsbedürftigen Personen.

Werden Ansprüche mehrerer der vorbezeichneten Personen in derselben Antragschrift gegen denselben Antragsgegner geltend gemacht, gilt Regel 2.7.2 entsprechend.

3.2 In Verfahren, die zum Gegenstand haben

- Ansprüche zwischen Eheleuten, die miteinander verheiratet sind oder waren,
- Ansprüche gemeinsamer Kinder gegen solche Eheleute,

- sonstige Rechtsverhältnisse, an denen die vorbezeichneten Personen beteiligt sind richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen, den die Eheleute bzw. Kindeseltern führen oder geführt haben. Dies gilt auch dann, wenn ein Ehegatte dem gemeinsamen Namen einen weiteren Namen hinzugefügt hat oder wenn der Name während oder nach der Ehe geändert worden ist. Wurde niemals ein gemeinsamer Namen geführt, ist bei Namen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben derjenige maßgebend, der im Alphabet vor dem anderen steht, sonst der identische Anfangsbuchstabe;

3.3 In weiteren Verfahren, die Rechtsverhältnisse von oder zu minderjährigen Kindern betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Kinder.

3.4 Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der antragstellenden Personen, jedoch in Amtsverfahren nach dem Namen der Personen, deren Rechtsstellung betroffen ist.

4. In Strafsachen gilt:

4.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten (vgl. oben 2.1).

4.2 Bei mehreren Beschuldigten ist der für den in der Anklage an erster Stelle stehenden Beschuldigten zuständige Richter zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

4.3 Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung „unbekannt,“ anstelle des Namens maßgebend.

4.4 Für richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen, und für Verfahren nach § 462 a II 2 StPO ist der nach den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständige Schöffen- oder Einzelrichter zuständig.

4.5 Der Strafrichter bleibt auch dann zuständig, wenn im weiteren Verlauf das Verfahren nach dem OWiG zu entscheiden ist.

4.6 Der für Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Richter bleibt zuständig, wenn das Verfahren nach Eingang bei Gericht in ein Strafverfahren übergeleitet wird.

B. Regelung der richterlichen Zuständigkeit im Einzelnen

Es übernehmen:

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

1. Die Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen einschließlich der Strafbefehle
2. Rechts- und Amtshilfe in Einzelrichterstrafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
3. Kirchenaustrittsangelegenheiten
4. Die Geschäfte des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt Bottrop
5. Sämtliche Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter zugewiesen sind

Dezernat II

Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

1. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Jugendschöffen
3. Rechts- und Amtshilfe in Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A und B sowie G bis K
5. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A und B sowie G bis K

Dezernat III

Richterin am Amtsgericht Lendorff

1. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses
3. Rechts- und Amtshilfe in den Schöffensachen gegen Erwachsene
4. Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen von A bis K

Dezernat IV

Richterin Beben

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben C bis F und L bis Z
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben C bis F und L bis Z

Dezernat V

Richter Dr. Eusterfeldhaus

Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit den Anfangsbuchstaben B, F, H, K, L, T, X bis Z mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2 c GVG

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht Dr. Helf

1. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit den Anfangsbuchstaben A, E, G, I, J, N und P bis S mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2 c GVG.
2. Rechts- und Amtshilfe in Zivilsachen

Dezernat VII

Richter Höffkes

1. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit den Anfangsbuchstaben C, D, M, O, U, V und W mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2 c GVG.
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis K
3. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben A bis K

Dezernat VIII

Richterin am Amtsgericht Schröder

1. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit Ausnahme der Untersuchungsverfahren, jedoch einschließlich der richterlichen Vernehmungen im vorbereitenden Strafverfahren
2. Privatklaugesachen
3. Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Anfangsbuchstaben der Betroffenen von L bis Z

Dezernat IX

Richterin am Amtsgericht Pawellek

1. Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben B, E, G, mit Ausnahme der Adoptionsverfahren

2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
3. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben L bis Z

Dezernat X

Richter Prinz

Familien­sachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben H, P, Q, S, W bis Z mit Ausnahme der Adoptionsverfahren

Dezernat XI

Richterin am Amtsgericht Kegel

1. Familien­sachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben A, C, I, J, N, O, R, T bis V mit Ausnahme der Adoptionsverfahren
2. Rechts- und Amtshilfe in Familien­sachen

Dezernat XII

Richter am Amtsgericht Preibisch

Familien­sachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit dem Anfangsbuchstaben D, F, K bis M mit Ausnahme der Adoptionsverfahren

Dezernat XIII

Richter am Amtsgericht Rohlfing

1. Adoptionssachen einschließlich der dazugehörigen familiengerichtlichen Tätigkeit.
2. Die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
3. Die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgewaltliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen A bis K
4. Registersachen
5. Verfahren nach dem FamFG, soweit nicht anderweitig geregelt
6. Grundbuchsachen
7. Beratungshilfesachen
8. Verfahren nach dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
9. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß § 23 Nr. 2 c GVG einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen
10. Die Geschäfte des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht

Dezernat XIV

Richter am Amtsgericht Schachten

1. Nachlass- und Teilungssachen
2. Die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
3. Die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgerechtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen L bis Z
4. Rechts- und Amtshilfe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderweitig geregelt
5. Die J-, K-, L- und M-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen

C. Untersuchungshaftverfahren

Ferner übernehmen Untersuchungshaftverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene:

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann, Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns, Richterin am Amtsgericht Lendorff und Richterin Beben.

Für Untersuchungshaftverfahren sind an den folgenden Wochentagen zuständig:

montags:	Direktor des Amtsgerichts Meierjohann
dienstags:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
mittwochs:	Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns
donnerstags in den geraden Kalenderwochen:	Richterin Beben
donnerstags in den ungeraden Kalenderwochen:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
freitags:	Richterin Beben

Ein einmal mit einem Verfahren befasster Ermittlungsrichter bleibt auch für weitere Entscheidungen in dieser Sache zuständig. Im Falle der Verhinderung und Vertretung des nach der oben stehenden Regelung zuständigen Ermittlungsrichters ist der vertretene Richter ab dem Wegfall seiner Verhinderung für die weiteren Entscheidungen zuständig.

Wenn ein Untersuchungshaftverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene am Samstag beginnt, ist der für den Freitag zuständige Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig. Die am Sonntag beginnenden Untersuchungshaftverfahren führt der für den Montag zuständige Richter weiter. Wenn ein Untersuchungshaftverfahren an einem Feiertag beginnt, ist der für den nächsten Werktag zuständige Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig.

D. Beschleunigtes Verfahren

Für Entscheidungen über Anträge nach § 417 StPO (ggfs. in Verbindung mit den §§ 127b, 128 StPO) sind, soweit die bzw. der Beschuldigte am Tattag oder an dem darauf folgenden Tag vorgeführt wird und ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens eingeht, jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

montags:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
dienstags:	Richterin Beben
mittwochs:	Direktor des Amtsgerichts Meierjohann
donnerstags:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
freitags:	Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

Bei Anträgen, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung der für den nächsten Werktag zuständige Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

Im Vertretungsfall (Verhinderung und Erholungsurlaub) gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Nach der Verhandlung und Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist für die weiteren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in der Sache der Dezernent der allgemeinen richterlichen Geschäftsverteilung zuständig.

E. Ablehnungsgesuche

Es entscheiden

bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Meierjohann:
Richterin am Amtsgericht Lendorff

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Lendorff:
Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht (stVDir) Manns:
Richterin Beben

bei Ablehnung der Richterin Beben:
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

bei Ablehnung des Richters Dr. Eusterfeldhaus:
Richter am Amtsgericht Dr. Helf

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dr. Helf:
Richter Dr. Eusterfeldhaus

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Schröder:
Richter Höffkes

bei Ablehnung des Richters Höffkes:
Richterin am Amtsgericht Schröder

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Pawellek:
Richter am Amtsgericht Preibisch

bei Ablehnung des Richters Prinz:
Richterin am Amtsgericht Pawellek

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Kegel:
Richter Prinz

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Preibisch:
Richterin am Amtsgericht Kegel

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Rohlfing:
Richterin am Amtsgericht Schröder

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Schachten:
Richter am Amtsgericht Dr. Helf

F. Vertretungsregelung

Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der Vertreter für die Entscheidung zuständig.

Es werden vertreten:

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns durch Direktor des Amtsgerichts Meierjohann
Richterin am Amtsgericht Lendorff durch Richterin Beben
Richterin Beben durch Richterin am Amtsgericht Lendorff
Richter am Amtsgericht Dr. Helf durch Richter Dr. Eusterfeldhaus
Richter Dr. Eusterfeldhaus durch Richter am Amtsgericht Dr. Helf
Richterin am Amtsgericht Schröder durch Richter Höffkes
Richter Höffkes durch Richterin am Amtsgericht Schröder
Richterin am Amtsgericht Pawellek durch Richterin am Amtsgericht Kegel
Richterin am Amtsgericht Kegel durch Richterin am Amtsgericht Pawellek
Richter Prinz durch Richter am Amtsgericht Preibisch
Richter am Amtsgericht Preibisch durch Richter Prinz
Richter am Amtsgericht Rohlfing durch Richter am Amtsgericht Schachten
Richter am Amtsgericht Schachten durch Richter am Amtsgericht Rohlfing

Bei Verhinderung des Vertreters gemäß vorstehender Regelung gilt vorrangig folgende Vertretungsregelung:

In Zivilsachen ist zuständig der nächste Richter aus der folgenden Vertretungskette:

Richter am Amtsgericht Dr. Helf, Richter Höffkes, Richterin am Amtsgericht Schröder, Richter Dr. Eusterfeldhaus, Richter am Amtsgericht Dr. Helf.

In Strafsachen ist zuständig der nächste Richter aus der folgenden Vertretungskette:

Richterin Beben, Richterin am Amtsgericht Lendorff, Direktor des Amtsgerichts Meierjohann, Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns, Richterin Beben.

In Ordnungswidrigkeitsverfahren ist zuständig der nächste Richter aus der folgenden Vertretungskette:

Richterin am Amtsgericht Pawellek, Richter Höffkes, Richterin am Amtsgericht Schröder, Richterin am Amtsgericht Pawellek.

In Verfahren betreffend Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren ist zuständig der nächste Richter aus der folgenden Vertretungskette:

Richterin am Amtsgericht Schröder, Richterin am Amtsgericht Lendorff, Richterin am Amtsgericht Schröder

In Familiensachen ist zuständig der nächste Richter aus der folgenden Vertretungskette:

Richter Prinz, Richterin am Amtsgericht Kegel, Richterin am Amtsgericht Pawellek, Richter am Amtsgericht Preibisch, Richter Prinz.

In Untersuchungshaftverfahren ist zuständig der nächste Richter aus der folgenden Vertretungskette:

Richterin am Amtsgericht Lendorff, Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns, Direktor des Amtsgerichts Meierjohann, Richterin Beben, Richterin am Amtsgericht Lendorff

Sollte aus den oben aufgeführten Sachgebieten ein Vertreter nicht erreichbar sein, ergibt sich der Vertreter aus der folgenden Vertretungskette:

Dr. Helf - Dr. Eusterfeldhaus -Höffkes - Schröder - Beben - Lendorff - Meierjohann – Manns - Prinz- Kegel - Pawellek - Preibisch - Schachten - Rohlfing - Dr. Helf

G. Güterichterverfahren

Es werden Güterrichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen nach dortigem Geschäftsverteilungsplan bestellt.

H. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst gemäß der AV des Justizministers vom 15.05.2007 (2043 - I. 3) ist durch gesonderten Beschluss des Präsidiums geregelt.

Bottrop, den 23.04.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Meierjohann)

Direktor des Amtsgerichts

(Preibisch)

Richter am Amtsgericht

(Pawellek)

Richterin am Amtsgericht

(Lendorff)

Richterin am Amtsgericht

(Dr. Helf)

Richter am Amtsgericht